

EHRENZEICHENORDNUNG

DES ALLGEMEINEN SPORTVERBANDES ÖSTERREICHS (ASVÖ)

§ 1 Arten der Ehrennadeln und Ehrenzeichen

Der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVÖ) verleiht folgende sichtbare Auszeichnungen:

1. Für besondere sportliche Leistungen
 - a) die ASVÖ-EHRENNADEL in Gold mit Nummer
 - b) die ASVÖ-EHRENNADEL in Silber mit Nummer
 - c) die ASVÖ-EHRENNADEL in Gold
 - d) die ASVÖ-EHRENNADEL in Silber und
2. für besondere Verdienste
 - a) das ASVÖ-EHRENZEICHEN in Gold,
 - b) das ASVÖ-EHRENZEICHEN in Silber mit Gold,
 - c) das ASVÖ-EHRENZEICHEN in Silber.
3. für bleibende Verdienste den EHRENRING des ASVÖ

§ 2 Ausführung der Ehrenzeichen

Material, Form und Ausführung der Ehrennadeln bzw. Ehrenzeichen sind durch Beschluß *des Präsidiums* festzulegen.

§ 3 Verleihungsbedingungen

(1) die ASVÖ-EHRENNADEL wird verliehen:

a. in Gold mit Nummer

a1. Diese Titel müssen in der allgemeinen Klasse und in von der BSO anerkannten Sportarten erreicht werden.

a2. An Sportler aus Mitgliedsvereinen der Landesverbände, die

- a) Medaillen bei Olympischen Spielen (1., 2. und 3. Platz),
- b) Weltmeistertitel (1. 2. und 3. Platz),
- c) Europameistertitel (1. Platz) errungen haben.

b. in Silber mit Nummer

b1. Diese Titel müssen in der allgemeinen Klasse und in von der BSO anerkannten Sportarten erreicht werden.

b2. An Sportler aus Mitgliedsvereinen der Landesverbände, die

- a) Medaillen im Gesamtweltcup (1. 2. und 3. Platz),
- b) 2. und 3. Plätze bei Europameisterschaften erworben haben

c. in Gold

c1. In allen nicht in § 3 Abs. a1 enthaltenen Klassen.

c2. An Sportler aus Mitgliedsvereinen der Landesverbände, die

- a) Weltmeistertitel (1., 2. und 3. Platz)
- b) Europameistertitel (1. Platz) errungen haben

d. in Silber

d1. In allen nicht in § 3 Abs. b1 enthaltenen Klassen.

d2. An Sportler aus Mitgliedsvereinen der Landesverbände, die

- a) 2. und 3. Plätze bei Europameisterschaften erworben haben und
- b) für hervorragende sportliche Leistungen (z.B.: Europarekorde)

(2) das ASVÖ-EHRENZEICHEN wird verliehen:

a. in Gold

für außergewöhnliche Verdienste um den gesamten österreichischen Sport oder den ASVÖ,

b. in Silber mit Gold

für besondere Verdienste um den österreichischen Sport oder den ASVÖ sowie für außergewöhnliche Verdienste um einen Landesverband und

c. in Silber

für Verdienste um den österreichischen Sport oder den ASVÖ sowie an besonders verdiente Funktionäre eines Landesverbandes.

§ 4 Antrags- und Verleihungsberechtigung

(1) ASVÖ-EHRENNADEL

Die Verleihung der ASVÖ-Ehrennadel erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. a2. lit. a), b), c), Abs. b2 lit. a), b), Abs. c2 lit. a), b), Abs. d2. lit. a) ohne weiteren Beschluß auf Grund eines schriftlichen Antrages des zuständigen Landesverbandes.

Bei Anträgen der Landesverbände nach § 3 Abs. d2. lit. b) (hervorragende sportliche Leistungen), die genau zu begründen sind, entscheidet *das Präsidium*.

(2) ASVÖ-Ehrenzeichen

1. Das ASVÖ-EHRENZEICHEN in Gold, die ASVÖ-EHRENZEICHEN in Silber mit Gold und in Silber werden durch das *ASVÖ-Präsidium* verliehen.

2. Das ASVÖ-EHRENZEICHEN kann auch an Personen verliehen werden, die nicht einem ASVÖ-Verein angehören.

§ 5 Außerordentliche Ehrungen

Neben der ASVÖ-EHRENNADEL und dem ASVÖ-EHRENZEICHEN können mit Beschluß der ordentlichen Generalversammlung in ganz besonderen Fällen an Sportler oder Funktionäre, die sich um den ASVÖ bleibende Verdienste ganz besonderer Art erworben haben, ein Ehrenring verliehen werden. Die Anzahl solcher Ehrungen ist auf je drei pro ordentlicher Generalversammlung beschränkt. Die Antragstellung obliegt *dem ASVÖ-Präsidium*.

Diese Ehrenzeichenordnung wurde am 03.12.2004 vom ASVÖ-Präsidium beschlossen.